

# Die Rechtsentwicklung einzelner Materien

## Gesetzliche Erbfolge unter ehelichen Verwandten

Das Parentelensystem wurde durch das Erbfolgepatent 1786 eingeführt und anschließend in das ABGB übernommen.<sup>130</sup> Es gab sechs Parentelen,<sup>131</sup> wobei die nähere immer die entferntere ausschloss.<sup>132</sup>

Ein Eintrittsrecht war bereits in der älteren Lehre mit dem Grundsatz der materiellen Repräsentation gegeben. Hierbei handelte es sich um eine Ableitung des Rechts vom Vormann. Wenn dieser also noch lebte, so konnte von diesem kein Recht abgeleitet werden.<sup>133</sup>

Die erste Teilnovelle schloss die Nachkommen der Urgroßeltern, also die vierte Linie, sowohl im Repräsentationsrecht als auch in der gesetzlichen Erbfolge aus. Somit waren nur noch die Kinder, Eltern und deren Nachkömmlinge, Großeltern und deren Nachkommenschaft und die Urgroßeltern als gesetzliche Erben berechtigt. Folglich kam es durch diese Beschränkung öfters zum Heimfallrecht des Fiskus.<sup>134</sup>

Im Zuge der dritten Teilnovelle wurde die formelle Repräsentation eingeführt. Dadurch wurde bloß der Umfang vom Vormann abgeleitet, nicht aber die Berechtigung an sich, der Repräsentant konnte auch berechtigt werden, wenn der Vormann noch lebte.<sup>135</sup>

## Gesetzliche Erbfolge unter unehelichen Verwandten

Uneheliche Kinder hatten 1811 nur ein gesetzliches Erbrecht gegenüber der Mutter im gleichen Ausmaß wie die ehelichen Kinder, nicht aber gegenüber dem Vater, dessen Verwandten oder den Verwandten der Mutter.<sup>136</sup> Unter den Verwandten der Mutter wurden auch die Geschwister des unehelichen Kindes verstanden. Im umgekehrten Fall hatte nur die Mutter, nicht aber die übrigen Verwandten ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem unehelichen Kind.

---

<sup>130</sup> *Weiß in Klang*, 732-734.

<sup>131</sup> § 731 ABGB 1811: 1. Kinder und ihre Nachkömmlinge, 2. Vater und Mutter samt Geschwister und deren Nachkommen, 3. Großeltern samt Geschwistern der Eltern und deren Nachkommen, 4. Urgroßeltern samt Nachkommen, 5. Zweite Urgroßeltern samt Nachkommen, 6. Dritte Urgroßeltern samt Nachkommen.

<sup>132</sup> *Floßmann*, 334; *Zeiller*, Commentar II (1811) 742.

<sup>133</sup> *Welser in Rummel/Lukas* § 733, § 734 Rz 1.

<sup>134</sup> *Weiß in Klang*, 734.

<sup>135</sup> *Welser in Rummel/Lukas* § 733, § 734 Rz 1.

<sup>136</sup> *Zeiller*<sup>2</sup>, 748.